Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2022/0131(COD)

25.1.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)
(COM(2022)0655 – C9-0163/2022 – 2022/0131(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Agnes Jongerius

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Neufassung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis sollte als Chance genutzt werden, um faire Arbeitsbedingungen für Drittstaatsangehörige zu schaffen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union arbeiten.

Jedes Beschäftigungsverhältnis ist jedoch auch ein Machtverhältnis. Es ist zu bedenken, dass die Machtverteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht im Gleichgewicht ist. Die Arbeitnehmer ziehen den Kürzeren, wenn es ihnen in der Praxis nicht erlaubt ist, sich zu organisieren, Tarifverhandlungen zu führen und zu streiken. Es bedarf einer Regulierung, um dies ins Gleichgewicht zu bringen.

In diesem Sinne bitte ich eindringlich darum, nicht naiv zu sein. Die meisten Wirtschaftszweige, in denen Arbeitnehmer aus Drittländern tätig sind, wie Transport, Gastgewerbe oder Logistik, sind für ihre niedrigen Löhne und das hohe Risiko von Arbeitsrechtsverletzungen bekannt.

Dies ist bereits häufig der Fall für inländische Arbeitnehmer in diesen Branchen. Arbeitnehmer aus Drittländern sind sogar noch stärker gefährdet, missbraucht und ausgebeutet zu werden, weil sie keinen festen Platz in der Gesellschaft haben, ihre Rechte nicht kennen und keinen Zugang zu wirksamem Rechtsschutz haben.

Mit dieser Neufassung möchte ich die Situation von Drittstaatsangehörigen, die in der EU Arbeit suchen und arbeiten, verbessern. Daher bedarf es einer stärkeren Gleichbehandlung. Dies sollte auch auf das ausgeweitet werden, was wir für unsere eigenen Lebens- und Arbeitsbedingungen als angemessen erachten: wenn es um Vergütung, Urlaub, Arbeitszeit, angemessenen Wohnraum oder Nachzahlungen geht.

Darüber hinaus ist der tatsächliche Zugang zu Rechtsschutzinstrumenten und die Unterstützung durch Vertreter, insbesondere durch Gewerkschaften, eine Notwendigkeit.

Es müssen viel mehr Maßnahmen ergriffen werden, um die unterminierenden, missbräuchlichen und ausbeuterischen Praktiken jener Arbeitgeber zu stoppen, die die Regeln beugen oder brechen. Zuallererst ist also eine bessere Dokumentation erforderlich, um zu klären, welche Rechte die Arbeitnehmer haben, und um die Arbeitsaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, diese Rechte durchzusetzen. Die Aufsichtsbehörden selbst müssen gestärkt werden.

Bei dieser Neufassung muss auch antizipiert werden, wie sich neue Geschäftsmodelle entwickeln könnten, die zur Ausbeutung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten führen. Ich bemühe mich, alles zu tun, um dies zu verhindern. Aus diesem Grund ist die ausdrückliche Einbeziehung von Zeitarbeitsfirmen oder anderen Unterauftragnehmern in diese Richtlinie von größter Bedeutung.

Es ist unsere Pflicht, gleiche Wettbewerbsbedingungen für diejenigen Arbeitgeber zu schaffen, die sich an die Regeln halten wollen, aber feststellen, dass ihre Konkurrenten auf Kosten von Drittstaatsangehörigen betrügen. Darüber hinaus ist es unsere Pflicht, die Arbeitnehmer zu schützen, die die Folgen von ungleicher Behandlung, Benachteiligung oder gar Ausbeutung tragen. So machen wir Europa zu einem besseren Ort.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf eine kombinierte Erlaubnis sollte eine Reihe von Regeln aufgestellt werden. Dieses Verfahren sollte wirksam und – unter Berücksichtigung der üblichen Arbeitsbelastung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten – handhabbar sowie transparent und fair sein, um den Betroffenen eine angemessene Rechtssicherheit zu bieten.	(4) Für das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf eine kombinierte Erlaubnis sollte eine Reihe von Regeln aufgestellt werden. Dieses Verfahren sollte wirksam und – unter Berücksichtigung der üblichen Arbeitsbelastung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten – handhabbar sowie transparent***, nicht diskriminierend, ausgewogen, inklusiv*** und fair sein, um den Betroffenen eine angemessene Rechtssicherheit zu bieten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Europäische Säule sozialer Rechte (die „Säule“), die am 17. November 2017 in Göteborg proklamiert wurde, legt eine Reihe von Grundsätzen fest, die als Richtschnur für die Sicherstellung von Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt, fairen Arbeitsbedingungen sowie sozialem Schutz und sozialer Eingliederung dienen sollen und die auch für die Behandlung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die in der Union ansässig sind, richtungsweisend sein sollten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Richtlinie sollte nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Zulassungskontingente, zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung zu regeln.	(5) Diese Richtlinie sollte nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Zulassungskontingente, zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung ***auf ihren Arbeitsmärkten*** zu regeln. ***Es muss festgestellt werden, wo die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige in den Genuss der ihnen zustehenden Arbeitsbedingungen und Sozialversicherungsansprüche kommen. Dies sollte auch der Fall sein, wenn die Arbeit an mehr als einem Ort ausgeführt wird, wie z. B. im Baugewerbe, oder wenn es sich um mobile Arbeit handelt, wie z. B. im Verkehrswesen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Diese Richtlinie sollte Beschäftigungsverhältnisse zwischen Drittstaatsarbeitnehmern und Arbeitgebern erfassen. Wenn nach dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats die Zulassung von Drittstaatsangehörigen über Leiharbeitsunternehmen, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind und die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer unterhalten, vorgesehen ist, so sollten diese Unternehmen ***nicht vom*** Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***ausgenommen*** werden.	(6) Diese Richtlinie sollte ***Arbeitsverträge oder*** Beschäftigungsverhältnisse zwischen Drittstaatsarbeitnehmern und Arbeitgebern erfassen. Wenn nach dem einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats die Zulassung von Drittstaatsangehörigen über Leiharbeitsunternehmen, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind und die ***einen Arbeitsvertrag oder*** ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer unterhalten, vorgesehen ist, so sollten diese Unternehmen ***in den*** Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***einbezogen*** werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Entsandte Drittstaatsangehörige , die ***der Richtlinie*** 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] unterliegen, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen. Dies sollte nicht verhindern, dass Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und dort rechtmäßig beschäftigt sind und die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, für die Zeit ihrer Entsendung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, für die die ***Richtlinie*** 96/71/EG nicht ***gilt***, weiterhin wie die Staatsangehörigen des Herkunftsmitgliedstaats behandelt werden.	(7) ***Echte*** entsandte Drittstaatsangehörige, die ***den Richtlinien*** 96/71/EG***[39], 2014/67/EU[39a], 2018/957/EU[39b] und 2020/1057/EU[39c]*** des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen. Dies sollte nicht verhindern, dass Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und dort rechtmäßig beschäftigt sind und die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, für die Zeit ihrer Entsendung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, für die die ***Richtlinien*** 96/71/EG***, 2014/67/EU, 2018/957/EU und 2020/1057/EU*** nicht ***gelten***, weiterhin wie die Staatsangehörigen des Herkunftsmitgliedstaats behandelt werden. ***Um künstliche grenzüberschreitende Vereinbarungen zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen vorsehen, um Arbeitnehmer aus Drittstaaten vor Missbrauch durch betrügerische Entsendungen in andere Mitgliedstaaten zu schützen. Im Rahmen des einheitlichen Antragsverfahrens und bei der Kontrolle der Arbeitgeber sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („Rom I“)[39d] gebührend berücksichtigt werden, um zu überprüfen, ob der betreffende Mitgliedstaat tatsächlich der gewöhnliche Arbeitsort ist.***
[39] Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom	[39] Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).	16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).
	[39a] Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).
	[39b] Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).
	[39c] Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49).
	[39d] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden und die gemäß der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[41] eine Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt oder erhalten haben, sollten angesichts der Tatsache, dass sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/36/EU fallen, die eine besondere Regelung vorsieht, von der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.***	***entfällt***
[41] Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375).	

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über das einheitliche Antragsverfahren und die kombinierte Erlaubnis sollten weder das einheitliche Visum noch Visa für langfristige Aufenthalte berühren, mit Ausnahme der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das erforderliche Visum innerhalb der für die Entscheidung über die kombinierte Erlaubnis geltenden Frist von ***vier Monaten*** zu erteilen.	(12) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über das einheitliche Antragsverfahren und die kombinierte Erlaubnis sollten weder das einheitliche Visum noch Visa für langfristige Aufenthalte berühren , mit Ausnahme der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das erforderliche Visum innerhalb der für die Entscheidung über die kombinierte Erlaubnis geltenden Frist von ***90 Tagen*** zu erteilen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Frist für eine Entscheidung über den Antrag sollte sowohl die für die Ausstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums als auch die für die Überprüfung der Arbeitsmarktlage ***erforderliche Zeit*** beinhalten.	(13) Die Frist für eine Entscheidung über den Antrag sollte sowohl die für die Ausstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums als auch die ***erforderliche Zeit*** für die Überprüfung der ***Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß nationalem Recht – einschließlich Überprüfungen der*** Arbeitsmarktlage***, sofern vorgesehen –*** beinhalten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Benennung der gemäß dieser Richtlinie zuständigen ***Behörde*** sollte unbeschadet der Rolle und Zuständigkeiten anderer Behörden und gegebenenfalls der Sozialpartner im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags und der Entscheidung darüber erfolgen.	(15) Die Benennung der gemäß dieser Richtlinie zuständigen ***Behörden*** sollte unbeschadet der Rolle und Zuständigkeiten anderer Behörden und gegebenenfalls der Sozialpartner im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags und der Entscheidung darüber ***zusätzlich zur Kontrolle, Umsetzung und Durchsetzung der Arbeitsnormen und der sozialen Sicherheit sowie zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden und Rechtsbehelfen*** erfolgen. ***Informationen über die Arbeitsbedingungen sollte den zuständigen Behörden, wie etwa den Arbeitsaufsichtsbehörden, den öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder den Sozialversicherungsanstalten, bereitgestellt werden, um die Rechte von Arbeitnehmern aus Drittstaaten wirksam zu gewährleisten.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Frist für eine Entscheidung über den Antrag sollte jedoch nicht die Zeit beinhalten, die für die Anerkennung ***des*** beruflichen ***Bildungsabschlusses*** benötigt wird. Diese Richtlinie sollte die nationalen Verfahren zur Anerkennung von Diplomen unberührt lassen.	(16) Die Frist für eine Entscheidung über den Antrag sollte jedoch nicht die Zeit beinhalten, die für die Anerkennung ***der*** beruflichen ***und berufsqualifizierenden Befähigungsnachweise*** benötigt wird. Diese Richtlinie sollte die nationalen Verfahren zur Anerkennung von Diplomen unberührt lassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die kombinierte Erlaubnis sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates[42] ausgearbeitet werden, wonach die Mitgliedstaaten auch weitere Angaben, insbesondere über den Besitz einer Arbeitserlaubnis, hinzufügen können. Der Mitgliedstaat sollte – unter anderem für die Zwecke einer besseren Migrationskontrolle – nicht nur in der kombinierten Erlaubnis, sondern in allen ausgestellten Aufenthaltstiteln Angaben zur Arbeitserlaubnis eintragen, unabhängig von der Art der Erlaubnis oder des Aufenthaltstitels, auf dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zugelassen wurde und Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats erhalten hat.	(17) Die kombinierte Erlaubnis sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002[42] des Rates ausgearbeitet werden, wonach die Mitgliedstaaten auch weitere Angaben, insbesondere über den Besitz einer Arbeitserlaubnis, hinzufügen können. Der Mitgliedstaat sollte – unter anderem für die Zwecke einer besseren Migrationskontrolle – nicht nur in der kombinierten Erlaubnis, sondern in allen ausgestellten Aufenthaltstiteln Angaben zur Arbeitserlaubnis eintragen, unabhängig von der Art der Erlaubnis oder des Aufenthaltstitels, auf dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zugelassen wurde und Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats erhalten hat. ***Die Mitgliedstaaten sollten dem Drittstaatsangehörigen Zugang zu diesen Informationen, einschließlich aller Änderungen, gewähren.***

[42] Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

[42] Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Ungeachtet der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die kombinierte*** Erlaubnis und ***über zu*** anderen als zu Arbeitszwecken ***ausgestellte Aufenthaltstitel*** sollten die Mitgliedstaaten ein ***zusätzliches*** Dokument ***in Papierform ausstellen können, damit sie genauere Angaben zu*** dem Beschäftigungsverhältnis ***festhalten können***, wenn hierfür das Feld in dem Vordruck für den Aufenthaltstitel nicht ausreicht. Ein solches Dokument ***kann*** dazu dienen, die Ausbeutung von Drittstaatsangehörigen zu verhindern und illegale Beschäftigung zu bekämpfen, sollte ***für die Mitgliedstaaten*** jedoch ***fakultativ sein und*** nicht als Ersatz für eine Arbeitserlaubnis dienen, da dadurch der Grundsatz der kombinierten Erlaubnis ausgehöhlt würde. Die technischen Möglichkeiten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und Buchstabe a Nummer 20 des Anhangs hierzu können zur elektronischen Speicherung solcher Informationen genutzt werden.	(19) ***Zusätzlich zur kombinierten*** Erlaubnis und anderen als zu Arbeitszwecken ***ausgestellten Aufenthaltstiteln*** sollten die Mitgliedstaaten ein Dokument ***mit genaueren Angaben zu dem Arbeitsvertrag oder*** dem Beschäftigungsverhältnis ***ausstellen***, wenn hierfür das Feld in dem Vordruck für den Aufenthaltstitel nicht ausreicht. Ein solches Dokument ***sollte*** dazu dienen, die Ausbeutung von Drittstaatsangehörigen***, einschließlich der geschlechtsspezifischen Dimension von Ausbeutung,*** zu verhindern und illegale Beschäftigung zu bekämpfen, sollte jedoch nicht als Ersatz für eine Arbeitserlaubnis dienen, da dadurch der Grundsatz der kombinierten Erlaubnis ausgehöhlt würde***. Die in diesem Dokument enthaltenen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen sollten für die Zwecke der kombinierten Erlaubnis nicht notwendigerweise eine Änderung der Beschäftigung darstellen. Informationen über die Arbeitsbedingungen sollte den zuständigen Behörden, wie etwa den Arbeitsaufsichtsbehörden, den öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder den Sozialversicherungsanstalten, bereitgestellt werden, um die Rechte von Arbeitnehmern aus Drittstaaten wirksam zu gewährleisten***. Die technischen Möglichkeiten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 und

Buchstabe a Nummer 20 des Anhangs hierzu können zur elektronischen Speicherung solcher Informationen genutzt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Ermangelung horizontaler Unionsvorschriften sind die Rechte von Drittstaatsangehörigen unterschiedlich, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie arbeiten und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer kohärenten Einwanderungspolitik und um die Ungleichheit zwischen Unionsbürgern und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat arbeitenden Drittstaatsangehörigen zu verringern und den geltenden Besitzstand auf dem Gebiet der Zuwanderung zu ergänzen, sollte ein Bündel von Rechten niedergelegt werden, um insbesondere festzulegen, in welchen Bereichen solchen Drittstaatsarbeitnehmern, die noch keinen langfristigen Aufenthaltsstatus erworben haben, die Inländergleichbehandlung zuteil werden soll. Solche Bestimmungen sollen gleiche Mindestbedingungen innerhalb der Union schaffen, und sie sollen anerkennen, dass solche Drittstaatsangehörige durch ihre Arbeit und die von ihnen entrichteten Steuern einen Beitrag zur Wirtschaft der Union leisten, und sie sollen den unlauteren Wettbewerb zwischen inländischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen aufgrund der möglichen Ausbeutung letzterer verringern. Nach der Begriffsbestimmung der vorliegenden Richtlinie sollte ein „Drittstaatsarbeitnehmer“ – unbeschadet der Auslegung des Begriffs des Beschäftigungsverhältnisses in anderen Vorschriften des Unionsrechts – jeder	(22) In Ermangelung horizontaler Unionsvorschriften sind die Rechte von Drittstaatsangehörigen unterschiedlich, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie arbeiten und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer kohärenten Einwanderungspolitik und um die Ungleichheit zwischen Unionsbürgern und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat arbeitenden Drittstaatsangehörigen zu verringern und den geltenden Besitzstand auf dem Gebiet der Zuwanderung zu ergänzen, sollte ein Bündel von Rechten niedergelegt werden, um insbesondere festzulegen, in welchen Bereichen solchen Drittstaatsarbeitnehmern, die noch keinen langfristigen Aufenthaltsstatus erworben haben, die Inländergleichbehandlung zuteil werden soll. Solche Bestimmungen sollen gleiche Mindestbedingungen innerhalb der Union schaffen, und sie sollen anerkennen, dass solche Drittstaatsangehörige durch ihre Arbeit und die von ihnen entrichteten Steuern einen Beitrag zur Wirtschaft der Union leisten, und sie sollen den unlauteren Wettbewerb zwischen inländischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen aufgrund der möglichen Ausbeutung letzterer verringern. ***In diesem Zusammenhang sollte den geschlechtsspezifischen Dimensionen und der Feminisierung der Arbeitsmigration mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.*** Nach der Begriffsbestimmung der vorliegenden

Drittstaatsangehörige sein, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, der sich dort rechtmäßig aufhält und der im Rahmen eines ***unselbstständigen*** Beschäftigungsverhältnisses im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten arbeiten darf.	Richtlinie sollte ein „Drittstaatsarbeitnehmer“ – unbeschadet der Auslegung des Begriffs des Beschäftigungsverhältnisses in anderen Vorschriften des Unionsrechts – jeder Drittstaatsangehörige sein, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, der sich dort rechtmäßig aufhält und der im Rahmen eines ***Arbeitsvertrags oder*** Beschäftigungsverhältnisses im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht***, den Tarifverträgen*** oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten arbeiten darf***, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist***.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die in dieser Richtlinie genannten Arbeitsbedingungen sollten zumindest ***Arbeitsentgelt*** und Entlassung, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitszeit und Urlaub, unter Berücksichtigung der geltenden Tarifverträge, umfassen.	(25) Die in dieser Richtlinie genannten ***menschenwürdigen*** Arbeitsbedingungen sollten zumindest ***Beschäftigungsbedingungen, Vergütung, einschließlich Mindestlöhnen,*** und Entlassung, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitszeit und Urlaub, unter Berücksichtigung der geltenden Tarifverträge, ***sowie das Vereinigungsrecht und das Streikrecht*** umfassen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Ein Mitgliedstaat sollte ***Berufsqualifikationen***, die ein	(26) Ein Mitgliedstaat sollte ***berufliche und berufsqualifizierende***

Drittstaatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, in gleicher Weise wie die von Unionsbürgern anerkennen und sollte in einem Drittstaat erworbene Qualifikationen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[47] berücksichtigen. Das Recht auf Gleichbehandlung, das Drittstaatsarbeitnehmern hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren gewährt wird, sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zulassung solcher Drittstaatsarbeitnehmer zu ihrem Arbeitsmarkt nicht berühren.

Befähigungsnachweise, die ein Drittstaatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, in gleicher Weise wie die von Unionsbürgern anerkennen und sollte in einem Drittstaat erworbene Qualifikationen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[47] berücksichtigen. Das Recht auf Gleichbehandlung, das Drittstaatsarbeitnehmern hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren gewährt wird, sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zulassung solcher Drittstaatsarbeitnehmer zu ihrem Arbeitsmarkt nicht berühren.

[47] Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

[47] Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Drittstaatsarbeitnehmer sollten ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die soziale Sicherheit haben. Die Zweige der sozialen Sicherheit sind in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] definiert. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit sollten auch für Arbeitnehmer, die direkt aus einem Drittstaat in einem Mitgliedstaat zugelassen wurden, gelten. ***Allerdings sollte diese Richtlinie Drittstaatsarbeitnehmern nicht mehr Rechte verleihen, als das bestehende*** Unionsrecht ***auf dem Gebiet*** der sozialen

Geänderter Text

(27) Drittstaatsarbeitnehmer sollten ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die soziale Sicherheit haben***, einschließlich der Übertragbarkeit von Rechten***. Die Zweige der sozialen Sicherheit sind in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] definiert. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit sollten auch für Arbeitnehmer, die direkt aus einem Drittstaat in einem Mitgliedstaat zugelassen wurden, gelten. ***Drittstaatsangehörige, die sich in grenzüberschreitenden Situationen befinden, sollten auch in Bezug auf die im***

Sicherheit ***für Drittstaatsangehörige in grenzüberschreitenden Fällen bereits vorsieht***.	Unionsrecht ***im Bereich*** der sozialen Sicherheit ***vorgesehenen Rechte gleich behandelt werden***.
[48] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).	[48] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Das Unionsrecht schränkt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Systeme der sozialen Sicherheit nicht ein. Jeder Mitgliedstaat legt die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen sowie die Höhe solcher Leistungen und den Zeitraum, für den sie gewährt werden, selbst fest. Jedoch sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht einhalten.	(29) Das Unionsrecht schränkt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Systeme der sozialen Sicherheit nicht ein ***und sollte dies auch nicht tun***. Jeder Mitgliedstaat legt die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen sowie die Höhe solcher Leistungen und den Zeitraum, für den sie gewährt werden, selbst fest. Jedoch sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht einhalten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um eine stärkere Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Arbeitgeber im Falle von Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen vorsehen,	(31) Um eine stärkere Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Arbeitgeber im Falle von Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen vorsehen,

insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Vereinigungsfreiheit und die ***Mitgliedschaft in einem System der sozialen Sicherheit*** und den ***Anspruch auf Sozialleistungen***.	insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ***den Anspruch auf Sozialleistungen, die Arbeitsrechte,*** die Vereinigungsfreiheit und die ***Beitrittsfreiheit, das Recht, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, das Recht auf Arbeitskampfmaßnahmen und das Streikrecht, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit, den Schutz vor Zwangs-*** und ***Kinderarbeit sowie*** den ***Schutz vor Diskriminierung***.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Für eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren für die Kontrolle der Arbeitgeber bestehen und dass in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten ***gegebenenfalls*** wirksame und angemessene Inspektionen durchgeführt werden. Die Auswahl der zu kontrollierenden Arbeitgeber ***sollte*** überwiegend auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Risikobewertung erfolgen, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und etwaige in der Vergangenheit begangene Verstöße berücksichtigt werden.	(32) Für eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten ***in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, insbesondere den Gewerkschaften, und im Einklang mit Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)*** sicherstellen, dass geeignete Verfahren für die Kontrolle der Arbeitgeber bestehen und dass in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten wirksame ***routinemäßige*** und ***unangekündigte sowie*** angemessene Inspektionen durchgeführt werden***, um Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialrecht aufzudecken und so menschenwürdige Arbeitsbedingungen sicherzustellen***. ***Für Arbeitnehmer aus Drittstaaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Rechte und Arbeitsbedingungen verletzt werden, immer noch höher als für andere Arbeitnehmergruppen. Daher sollte*** die Auswahl der zu kontrollierenden Arbeitgeber überwiegend auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Risikobewertung erfolgen, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein

Unternehmen tätig ist, und etwaige in der Vergangenheit begangene Verstöße berücksichtigt werden.
Drittstaatsangehörige arbeiten eher in Bereichen, in denen bekanntermaßen ein höheres Risiko von Verstößen gegen die Arbeitsnormen besteht. Für eine bessere Durchsetzung dieser Richtlinie und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten ist es von entscheidender Bedeutung, die Muster der Beantragung, Erneuerung und des Entzugs von kombinierten Erlaubnissen zu kontrollieren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten ferner wirksame Verfahren einführen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer unmittelbar oder über Dritte, die gemäß den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, beispielsweise Gewerkschaften oder andere Verbände oder zuständige Behörden, Rechtsmittel einlegen und Beschwerde einreichen können. Dies wird für Situationen als notwendig erachtet, in denen Drittstaatsarbeitnehmern das Bestehen von Durchsetzungsmechanismen nicht bekannt ist oder in denen sie zögern, diese in ihrem eigenen Namen zu nutzen, beispielsweise weil sie mögliche Konsequenzen befürchten.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten ferner ***rechtzeitig transparente, geschlechtersensible und*** wirksame Verfahren einführen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer unmittelbar oder über Dritte, die gemäß den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, beispielsweise Gewerkschaften***, die Europäische Arbeitsbehörde*** oder andere Verbände oder zuständige Behörden, Rechtsmittel einlegen und Beschwerde einreichen ***können. Bei der Erteilung der kombinierten Erlaubnis sollte der Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen, zu Rechtsbehelfen und zur Einreichung von Beschwerden den Drittstaatsangehörigen auf leicht zugängliche Weise mitgeteilt werden, unter anderem durch Bereitstellung dieser Informationen in einschlägigen Sprachen, die die Drittstaatsangehörigen verstehen*** können. Dies wird für Situationen als notwendig erachtet, in denen Drittstaatsarbeitnehmern

	das Bestehen von Durchsetzungsmechanismen nicht bekannt ist oder in denen sie zögern, diese in ihrem eigenen Namen zu nutzen, beispielsweise weil sie mögliche Konsequenzen befürchten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Behörden der Mitgliedstaaten der Rolle der Personalvermittlungsagenturen besondere Aufmerksamkeit widmen. Während Personalvermittlungsagenturen die Verfahren für Bewerber erleichtern können, sollten die mit der Vermittlung durch Dritte verbundenen Risiken wie Ersatzverträgen, unverhältnismäßige und übermäßige Gebühren, Schuldknechtschaft und andere ausbeuterische Praktiken in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Bereitstellung von Informationen für potenzielle Bewerber und Erlaubnisinhaber, Kontrolle, Strafmaßnahmen und Erleichterung der Einreichung von Beschwerden und Rechtsbehelfen angegangen werden. Im Einklang mit den IAO-Grundsätzen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Drittstaatsangehörige die Kosten für Gebühren für die Anwerbung und damit verbundene Kosten nicht tragen müssen sollten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Während der Gültigkeitsdauer der kombinierten Erlaubnis sollte es Drittstaatsangehörigen gestattet sein, ***den Arbeitgeber*** zu ***wechseln***. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ***eine Mitteilung über den Arbeitgeberwechsel*** zu ***verlangen und*** bei einem ***solchen*** Wechsel die ***Arbeitsmarktlage zu überprüfen***. Die kombinierte Erlaubnis sollte dem Inhaber im Falle der Arbeitslosigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten nicht entzogen werden.	(34) Während der Gültigkeitsdauer der kombinierten Erlaubnis sollte es Drittstaatsangehörigen gestattet sein, ***eine Beschäftigung*** zu ***suchen und einen Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitgeber abzuschließen***. Die Mitgliedstaaten sollten ***eine Mitteilung über den Arbeitgeberwechsel und alle mit dem Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Informationen vor dem ersten Arbeitstag verlangen und*** die Möglichkeit haben, ***die Arbeitsnormen – einschließlich einer Überprüfung der Arbeitsmarktlage, sofern vorgesehen –*** zu ***überprüfen. jedoch nur*** bei einem ***Wechsel des Arbeitsgebers in einen anderen Beschäftigungsbereich. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis mit dem aktuellen Arbeitgeber aufrechterhalten kann, wenn er einen Wechsel des Arbeitgebers anstrebt. Der Zweck des Kommunikationsverfahren ist*** die ***Überwachung und Durchsetzung der Arbeitsnormen und der Rechte der sozialen Sicherheit***. Die kombinierte Erlaubnis sollte dem Inhaber im Falle der Arbeitslosigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten nicht entzogen werden. ***Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit eines Drittstaatsangehörigen aufgrund einer Schwangerschaft, einer Behinderung, einer Verletzung, eines Unfalls oder einer Krankheit, sollten die Mitgliedstaaten die individuellen Umstände prüfen und den Zeitraum von neun Monaten verlängern können, insbesondere wenn die Behinderung, die Verletzung, der Unfall oder die Krankheit arbeitsbedingt ist.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Richtlinie bestimmt	(1) Diese Richtlinie bestimmt ***im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kontingente für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die zur Arbeitssuche aus Drittstaaten einreisen.	(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kontingente für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die zur Arbeitssuche ***auf ihren Arbeitsmärkten*** aus Drittstaaten einreisen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Drittstaatsarbeitnehmer“ jeden Drittstaatsangehörigen, der ***in das*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***zugelassen wurde, sich dort*** rechtmäßig aufhält und ***in diesem Mitgliedstaat*** im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten arbeiten darf;	b) „Drittstaatsarbeitnehmer“ jeden Drittstaatsangehörigen, der ***sich im*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhält und im Rahmen eines ***Arbeitsvertrags oder*** Beschäftigungsverhältnisses im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht***, den Tarifverträgen*** oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten ***und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des***

Gerichtshofs arbeiten darf;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Drittstaatsangehörige, die beantragen, sich ***zu Arbeitszwecken*** in ***einem Mitgliedstaat aufhalten zu dürfen,***	a) Drittstaatsangehörige, die beantragen, sich ***in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um*** in ***dessen Arbeitsmarkt eine Tätigkeit auszuüben;***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat zu anderen als zu Arbeitszwecken nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht zugelassen wurden und die eine Arbeitserlaubnis sowie einen Aufenthaltstitel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 besitzen, ***und***	b) Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat zu anderen als zu Arbeitszwecken nach Unionsrecht oder einzelstaatlichem Recht zugelassen wurden und die eine Arbeitserlaubnis sowie einen Aufenthaltstitel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 besitzen,

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die unter die ***Richtlinie*** 96/71/EG fallen, und zwar für die Dauer ihrer Entsendung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;	c) die unter die ***Richtlinien*** 96/71/EG***, 2014/67/EU, 2018/957/EU und 2020/1057/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*** fallen, und zwar für die Dauer ihrer ***tatsächlichen*** Entsendung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***die gemäß der Richtlinie 2014/36/EU bzw. gemäß der Richtlinie 2016/801 beantragt haben, als Saisonarbeitnehmer bzw. als Au-pair-Beschäftigte in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen zu werden, oder bereits zugelassen wurden;***	***entfällt***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltserlaubnis nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist;***	***entfällt***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die eine Zulassung als Seemann für eine beliebige Beschäftigung oder Arbeit an Bord eines Schiffes, das in einem Mitgliedstaat registriert ist oder unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, beantragt oder erhalten haben.	***entfällt***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kapitel II nicht für Drittstaatsangehörige gilt, ***denen entweder die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu arbeiten, oder*** die in einem Mitgliedstaat zu Studienzwecken zugelassen wurden.	(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Kapitel II nicht für Drittstaatsangehörige gilt, die in einem Mitgliedstaat zu Studienzwecken ***gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801*** zugelassen wurden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Antrag auf Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis ist im Wege eines einheitlichen Antragsverfahrens einzureichen. Die Mitgliedstaaten ***legen fest***, ***ob*** Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis von dem Drittstaatsangehörigen oder seinem Arbeitgeber ***zu stellen sind***. ***Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass sowohl der eine als auch der andere den Antrag stellen dürfen. Ist*** der Antrag von dem ***Drittstaatsangehörigen zu stellen***, ***gestatten*** die Mitgliedstaaten, dass der ***Antrag sowohl von einem Drittstaat aus als auch im Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats gestellt wird, in dem sich der Drittstaatsangehörige bereits rechtmäßig aufhält***.	(1) Ein Antrag auf Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis ist im Wege eines einheitlichen Antragsverfahrens einzureichen. Die Mitgliedstaaten ***gestatten***, ***dass*** Anträge auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis von dem Drittstaatsangehörigen oder seinem Arbeitgeber ***gestellt werden können***. ***Stellt der Drittstaatsangehörige den Antrag, so gestatten die Mitgliedstaaten***, dass ***der Antrag*** sowohl ***von einem Drittstaat aus*** als auch ***im Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats gestellt wird, in dem sich*** der ***Drittstaatsangehörige bereits rechtmäßig aufhält***. ***Wird der Antrag von dem Arbeitgeber gestellt, stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass der Drittstaatsangehörige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird, während des Verfahrens regelmäßig über den Stand und das Ergebnis des Antrags informiert wird.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Antragsteller haben die Möglichkeit, zwischen der Erbringung von Dienstleistungen aus der Ferne und vor Ort zu wählen und die für das Verfahren relevanten Unterlagen elektronisch oder in Papierform einzureichen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entscheidet über den gesamten Antrag so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von ***vier Monaten*** nach Einreichung des Antrags.	Die zuständige Behörde entscheidet über den gesamten Antrag so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von ***90 Tagen*** nach Einreichung des Antrags***, und teilt dem Antragsteller diese Entscheidung mit***.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Frist umfasst die Überprüfung der ***Arbeitsmarktlage*** und die Ausstellung des erforderlichen Visums nach Artikel 4 Absatz 3. Die Frist kann in Ausnahmefällen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Antragsprüfung verlängert werden.	Die in Unterabsatz 1 genannte Frist umfasst die Überprüfung der ***Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß dem einzelstaatlichen Recht*** und die Ausstellung des erforderlichen Visums nach Artikel 4 Absatz 3. Die Frist kann in Ausnahmefällen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Antragsprüfung verlängert werden. ***Im Falle einer Fristverlängerung unterrichtet der Mitgliedstaat den Antragsteller vor Ablauf***

	der Frist und begründet schriftlich die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Verlängerung geführt haben, sowie die geschätzte Frist, innerhalb derer der Antragsteller mit einer endgültigen Antwort rechnen kann.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist innerhalb der in diesem Absatz vorgesehenen Frist ***noch*** keine Entscheidung ***ergangen***, so ***richten sich*** die Rechtsfolgen ***nach dem einzelstaatlichen*** Recht.	***Wird*** innerhalb der in diesem Absatz vorgesehenen Frist keine Entscheidung ***getroffen***, so ***werden dem Antragsteller*** die ***von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 verlangten Gebühren erstattet. Die weiteren*** Rechtsfolgen ***werden durch das einzelstaatliche*** Recht ***bestimmt und tragen zur wirksamen Umsetzung der Fristen bei***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ausreichende personelle, materielle und IT-Ressourcen zur Einhaltung dieser Fristen zur Verfügung stehen.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in Papierform zusätzliche Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis des Drittstaatsangehörigen ***festhalten (beispielsweise Name*** und Anschrift des Arbeitgebers, Arbeitsort, Art der Arbeit, Arbeitszeiten***,*** Arbeitsentgelt***)*** oder diese Angaben gemäß Artikel 4 und Anhang I Buchstabe a Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002	Die Mitgliedstaaten ***halten*** in Papierform zusätzliche Angaben zu ***den Arbeitsbedingungen in dem Arbeitsvertrag oder*** dem Beschäftigungsverhältnis des Drittstaatsangehörigen ***fest, zumindest den Namen*** und ***die*** Anschrift des Arbeitgebers, ***den gewöhnlichen*** Arbeitsort, ***die*** Art der Arbeit, ***die*** Arbeitszeiten ***und das*** Arbeitsentgelt***,*** oder

elektronisch ***speichern.***	***speichern*** diese Angaben gemäß Artikel 4 und Anhang I Buchstabe a Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 elektronisch***. Die Mitgliedstaaten gewähren dem Drittstaatsangehörigen Zugang zu diesen Informationen und zu jeder Änderung.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in Papierform zusätzliche Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis des Drittstaatsangehörigen ***festhalten (beispielsweise Name*** und Anschrift des Arbeitgebers, Arbeitsort, Art der Arbeit, Arbeitszeiten***,*** Arbeitsentgelt***)*** oder diese Angaben gemäß Artikel 4 und Anhang I Buchstabe a Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 elektronisch ***speichern***.	Die Mitgliedstaaten ***halten*** in Papierform zusätzliche Angaben zu ***dem Arbeitsvertrag oder*** dem Beschäftigungsverhältnis des Drittstaatsangehörigen ***fest, zumindest den Namen*** und ***die*** Anschrift des Arbeitgebers, ***den gewöhnlichen*** Arbeitsort, ***die*** Art der Arbeit, ***die*** Arbeitszeiten ***und das*** Arbeitsentgelt***,*** oder ***speichern*** diese Angaben gemäß Artikel 4 und Anhang I Buchstabe a Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 elektronisch***. Die Mitgliedstaaten gewähren dem Drittstaatsangehörigen Zugang zu diesen Informationen und zu jeder Änderung.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen auf Anfrage folgende Informationen auf leicht zugängliche Weise zur Verfügung:	Die Mitgliedstaaten stellen auf Anfrage folgende Informationen ***kostenfrei und in einer einschlägigen Sprache, die der Drittstaatsangehörige versteht,*** auf leicht zugängliche Weise zur Verfügung:

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Informationen über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, einschließlich der Rechte und Pflichten der Drittstaatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen sowie der entsprechenden Verfahrensgarantien.	b) Informationen über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, einschließlich der Rechte und Pflichten der Drittstaatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen sowie der entsprechenden Verfahrensgarantien***, sowie über die geltenden Gebühren gemäß Artikel 10***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige Zugang zu den unter den Buchstaben a und b genannten Informationen haben, können die Mitgliedstaaten diese Informationen auch den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gebühren	Gebühren ***und Kosten***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können von Antragstellern gegebenenfalls die Zahlung von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe dieser Gebühren muss verhältnismäßig sein und muss sich auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Anträge ***und zur Erteilung der Erlaubnisse stützen***.	Die Mitgliedstaaten können von Antragstellern gegebenenfalls die Zahlung von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge ***auf Erteilung Änderung und Verlängerung einer kombinierten Erlaubnis*** nach Maßgabe dieser Richtlinie erheben. Die Höhe dieser Gebühren muss ***erschwinglich und*** verhältnismäßig sein und muss sich auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Anträge ***stützen. Werden diese Gebühren von dem Drittstaatsangehörigen gezahlt, so können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass er Anspruch auf Erstattung durch den Arbeitgeber hat***. ***Werden Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren, wie z. B. Anwerbungs-, Reise- oder Übersetzungskosten, von dem Drittstaatsangehörigen getragen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass er Anspruch auf Erstattung durch den Arbeitgeber hat. Werden diese Gebühren oder Kosten von den Arbeitgebern gezahlt, so können sie von dem Drittstaatsangehörigen nicht zurückgefordert werden.***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Wurde*** eine kombinierte Erlaubnis ***erteilt, so verleiht sie ihrem Inhaber***, ***solange sie gültig ist***, zumindest das Recht auf	(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** eine kombinierte Erlaubnis ***ihrem Inhaber während ihrer Gültigkeitsdauer und in Fällen***, ***in denen ein Antrag auf Änderung oder Erneuerung der kombinierten Erlaubnis gestellt wurde***, ***bis zum Abschluss der entsprechenden Verfahren*** zumindest das Recht auf

Folgendes verleiht

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Information über die Rechte des Inhabers, die ihm gemäß dieser Richtlinie ***und/oder*** dem ***einzelstaatlichen*** Recht mit der Erlaubnis verliehen werden.	d) Information über die Rechte des Inhabers, die ihm gemäß dieser Richtlinie***, dem Unionsrecht,*** dem ***nationalen*** Recht ***und den nationalen Gepflogenheiten*** mit der Erlaubnis verliehen werden***, insbesondere Sozial- und Arbeitsrechte sowie das Recht, Tarifverträge auszuhandeln, über Verfahren für die Einreichung von Beschwerden, den Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen sowie über die Kontaktdaten von Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere von Gewerkschaften, der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden, der Europäischen Arbeitsbehörde, von zivilgesellschaftlichen Organisationen und von anderen nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfen***.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Erhalt und Aufbewahrung der Erlaubnis und ihrer Ausweispapiere in Papierform und Möglichkeit des Zugriffs auf die Erlaubnis in elektronischer Form, wobei gleichzeitig zu verhindern ist, dass diese Dokumente ausschließlich vom Arbeitgeber aufbewahrt werden;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Information über die nach nationalem Recht erforderlichen Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis, einschließlich etwaiger Überprüfungen der Arbeitsmarktlage, sowie über die Rechte und Verfahren im Zusammenhang mit dem Wechsel des Arbeitgebers gemäß Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Information über erworbene Sozialversicherungsansprüche und deren Übertragbarkeit, sowie über die verfügbare Hilfe und Unterstützung beim Umzug aus dem Mitgliedstaat, der die Erlaubnis gemäß Artikel 12 erteilt hat;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 ***gestatten*** die Mitgliedstaaten ***dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis die Beschäftigung bei einem anderen als dem ersten Arbeitgeber, mit dem die betreffende Person einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.***	(2) Innerhalb des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 ***haben*** die Mitgliedstaaten

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis zu gestatten, eine Beschäftigung zu suchen und einen Arbeitsvertrag mit einem anderen als dem ersten Arbeitgeber, mit dem der Inhaber der Erlaubnis einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, abzuschließen;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) zu verlangen, dass der neue Arbeitgeber den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats jeden Wechsel des Arbeitgebers vor dem ersten Arbeitstag mitteilt und dabei zumindest den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers, den gewöhnlichen Arbeitsort, die Art der Arbeit, die Arbeitszeiten und das Arbeitsentgelt gemäß den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Verfahren angibt; eine inkorrekte Mitteilung dieser Informationen durch den neuen Arbeitgeber hat keine Auswirkungen auf die in diesem Artikel genannten Rechte des Drittstaatsangehörigen;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) dem neuen Arbeitgeber und dem Drittstaatsangehörigen nach Erhalt des Arbeitsvertrags eine Empfangsbestätigung zu übermitteln;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten	Innerhalb des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ***nur im Falle eines Wechsels des Beschäftigungsbereichs verlangen, dass der Wechsel des Arbeitgebers einer Überprüfung der Arbeitsmarktlage unterzogen wird, sofern solche Überprüfungen vorgesehen sind.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***verlangen, dass ein Arbeitgeberwechsel den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nach den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Verfahren mitgeteilt wird,***	***entfällt***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***verlangen, dass bei einem***	***entfällt***

Arbeitgeberwechsel die Arbeitsmarktlage überprüft wird.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Recht des Inhabers einer kombinierten Erlaubnis, den Arbeitgeber zu wechseln, kann für höchstens 30 Tage ausgesetzt werden, während der betreffende Mitgliedstaat ***die Arbeitsmarktlage überprüft und*** sich vergewissert, dass die Anforderungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts erfüllt sind. Der betreffende Mitgliedstaat kann den Arbeitgeberwechsel binnen dieser 30 Tage ablehnen.	Das Recht des Inhabers einer kombinierten Erlaubnis, den Arbeitgeber zu wechseln, kann für höchstens 30 Tage ausgesetzt werden, während der betreffende Mitgliedstaat sich vergewissert, dass die Anforderungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts***, einschließlich der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Überprüfungen,*** erfüllt sind. Der ***Mitgliedstaat verlangt, dass die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, einschließlich Tarifverträgen, in Einklang stehen. Der*** betreffende Mitgliedstaat kann den Arbeitgeberwechsel binnen dieser 30 Tage ablehnen***, insbesondere, wenn er der Ansicht ist, dass die Gefahr der Ausbeutung von Arbeitskräften besteht. Strebt der Inhaber einer kombinierten Erlaubnis einen Wechsel des Arbeitsgebers an, so ist er berechtigt, seine Arbeit für den derzeitigen Arbeitgeber fortzusetzen oder sich arbeitslos zu melden. Der Inhaber der kombinierten Erlaubnis wird während des Verfahrens regelmäßig über den Stand der Überprüfungen und über das Ergebnis informiert.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Innerhalb des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 darf die kombinierte Erlaubnis dem Inhaber im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens ***drei*** Monate lang nicht entzogen werden. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Drittstaatsangehörigen, sich in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis die zuständigen Behörden gegebenenfalls eine Entscheidung im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe b getroffen haben, selbst wenn der Zeitraum von mindestens ***drei*** Monaten abgelaufen ist.	(4) Innerhalb des Gültigkeitszeitraums gemäß Absatz 1 darf die kombinierte Erlaubnis dem Inhaber ***der kombinierten Erlaubnis*** im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens ***neun*** Monate lang nicht entzogen werden. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Drittstaatsangehörigen, sich in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis die zuständigen Behörden gegebenenfalls eine Entscheidung im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe b getroffen haben, selbst wenn der Zeitraum von mindestens ***neun*** Monaten abgelaufen ***ist, um dem Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit zu geben, eine andere Beschäftigung zu finden. Die Mitgliedstaaten bewerten die individuellen Umstände eines Drittstaatsangehörigen und können diesen Zeitraum verlängern, wenn ein Drittstaatsangehöriger aufgrund einer Schwangerschaft, einer Behinderung, einer Verletzung, eines Unfall oder einer Krankheit arbeitsunfähig ist, insbesondere wenn die Behinderung, die Verletzung, der Unfall oder die Krankheit arbeitsbedingt ist.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Drittstaatsarbeitnehmer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und c haben ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, in Bezug auf	1. Drittstaatsarbeitnehmer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und c haben ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, ***zumindest*** in Bezug auf

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Arbeitsentgelt*** und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;	a) die ***Beschäftigungsbedingungen, menschenwürdige*** Arbeitsbedingungen, einschließlich ***Entlohnung*** und Entlassung***, Arbeitszeiten, Überstundensätze, Jahres- und Krankheitsurlaub und entsprechende Ansprüche, Pflege- und Betreuungsurlaub, Fortbildung, Zulagen oder Erstattung von Ausgaben für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, Schutz vor diskriminierenden, unrechtmäßigen und unverhältnismäßigen Abzügen vom Entgelt,*** sowie ***Gleichbehandlung von Männern und Frauen und*** Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ***gemäß der Richtlinie 89/391 EWG[1a] des Rates sowie den Richtlinien 2008/104/EG[1b], (EU) 2019/1152[1c] und (EU) 2022/2041[1d] des Europäischen Parlaments und des Rates; Im Einklang mit Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit***;
	[1a] Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).
	[1b] Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).
	[1c] Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

[1D] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 11.7.2019, S. 3).

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) vom Arbeitgeber zu leistende Nachzahlungen für ausstehende Vergütungen an den Drittstaatsangehörigen im Einklang mit Richtlinie 2009/52/EG sowie die rasche Begleichung ausstehender Forderungen von Drittstaatsangehörigen aus einem Arbeitsvertrag oder einem Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers gemäß der Richtlinie 2008/94/EG;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;	b) Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, ***einschließlich des Rechts, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, unter Wahrung des Vereinigungsrechts und des Rechts auf Tarifverhandlungen gemäß***

	den ILO-Übereinkommen 87 und 98, des Streikrechts und des Rechts auf Arbeitskampfmaßnahmen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Aus- und Fortbildung;	c) Aus- und Fortbildung***, einschließlich einschließlich beruflicher Weiterbildung und Berufsausbildung***;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;	d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen ***berufsqualifizierenden und*** beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Zweige*** der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004;	e) ***den Zugang zu den Zweigen*** der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ***definiert***;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Verfahren für die Erlangung von Zugang zu öffentlichem und privatem Wohnraum gemäß einzelstaatlichem Recht, unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß dem Unionsrecht und dem ***einzelstaatlichen*** Recht;	g) den Zugang zu Waren und Dienstleistungen***, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen,*** sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit einschließlich Verfahren für die Erlangung von Zugang zu öffentlichem und privatem Wohnraum gemäß einzelstaatlichem Recht, ***die einen angemessenen Lebensstandard sicherstellen, sowie die freie Wahl des Wohnraums ohne die Verpflichtung oder den Druck, in vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnungen zu wohnen,*** unbeschadet der Vertragsfreiheit gemäß dem Unionsrecht und dem ***nationalen*** Recht***, etwaiger Abzüge für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten von der Vergütung, und der Wohnbedingungen und Mietverträge, die den Standards und Vorschriften für private Mieten nach nationalem Recht entsprechen, einschließlich der Miethöhe***;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Beratungsdienste der Arbeitsämter.	h) die ***Informations- Unterstützungs- und personalisierten*** Beratungsdienste der Arbeitsämter.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie können die gemäß Absatz 1 Buchstabe e eingeräumten Rechte für Drittstaatsarbeitnehmer beschränken, wobei solche Rechte nicht für solche Drittstaatsarbeitnehmer beschränkt werden dürfen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder die mindestens sechs Monate beschäftigt waren und als arbeitslos gemeldet sind.	***entfällt***
Zusätzlich können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Absatz 1 Buchstabe e hinsichtlich Familienleistungen nicht für Drittstaatsangehörige gilt, denen die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu arbeiten, oder für Drittstaatsangehörige, die zu Studienzwecken zugelassen wurden;	

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe g können sie	***entfällt***
i) dessen Anwendung auf diejenigen Drittstaatsarbeitnehmer beschränken, die einen Arbeitsplatz haben;	
ii) den Zugang zu öffentlichem Wohnraum beschränken.	

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten unterrichten Drittstaatsangehörige bei der Erteilung der kombinierten Erlaubnis über solche Beschränkungen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Drittstaatsarbeitnehmer***, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, erhalten gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat.	(4) ***Ehemalige Inhaber einer kombinierten Erlaubnis***, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, erhalten gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat. ***Schwierigkeiten, die ehemalige Inhaber einer kombinierten Erlaubnis beim Erhalt ihrer Rentenansprüche haben, werden von den Mitgliedstaaten rasch und wirksam behoben.***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Vermeidung möglicher	(1) Die Mitgliedstaaten sehen ***unter Einbeziehung der der Sozialpartner***

Verstöße von Arbeitgebern gegen die gemäß Artikel 12 erlassenen nationalen Bestimmungen vor. Diese Präventivmaßnahmen umfassen die Kontrolle, die Bewertung und ***gegebenenfalls Inspektionen gemäß*** dem ***einzelstaatlichen*** Recht oder den ***einzelstaatlichen*** Verwaltungsgepflogenheiten.	Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Verstöße von Arbeitgebern gegen die gemäß Artikel 12 erlassenen nationalen Bestimmungen vor. Diese Präventivmaßnahmen umfassen die Kontrolle, die Bewertung und ***Inspektionen auf der Grundlage einer Risikobewertung, in deren Rahmen die Tätigkeitsbereiche, auf die sich die Beschäftigung von Drittstaatsarbeitnehmern konzentriert, im Einklang mit*** dem ***nationalen*** Recht oder den ***nationalen*** Verwaltungsgepflogenheiten ***regelmäßig ermittelt werden***.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen von Arbeitgebern gegen die gemäß Artikel 12 erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.	(2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen von Arbeitgebern gegen die gemäß Artikel 12 erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind. ***Neben der Zahlung der Löhne und Entschädigungen für Arbeitnehmer, der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern können solche Sanktionen unter anderem die öffentliche Registrierung von Verstößen der Arbeitgeber, verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen wie Bußgelder oder die Zahlung von Entschädigungen und die Aussetzung der Berechtigung der Arbeitgeber zur Teilnahme am einheitlichen Antragsverfahren für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige sowie den Ausschluss der Arbeitgeber von öffentlichen Vergabeverfahren umfassen. Wenn ein Verstoß des Arbeitgebers zur Benachteiligung, einschließlich der Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Beschäftigungsverhältnisses, des***

	Drittstaatsangehörigen führt, muss dieser die Möglichkeit haben, unter den in Artikel 11 genannten Bedingungen eine neue Beschäftigung zu finden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die Arbeitsaufsicht zuständigen Dienststellen oder andere zuständigen Behörden und – sofern dies nach dem einzelstaatlichen Recht ***für die Arbeitnehmer***, die ***Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind***, ***vorgesehen ist – Arbeitnehmerorganisationen Zugang zum Arbeitsplatz*** haben.	(3) ***Die Mitgliedstaaten sorgen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen 81 für fristgerechte, wirksame, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen durch die Arbeitsaufsichtsbehörden, einschließlich routinemäßiger und unangekündigter Besuche. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Durchsetzungsbehörden die Möglichkeit haben, proaktiv gegen nicht konforme Arbeitgeber vorzugehen.*** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die Arbeitsaufsicht zuständigen Dienststellen oder andere zuständigen Behörden ***über ausreichende Mittel verfügen*** und ***dass*** – sofern dies nach dem einzelstaatlichen Recht ***vorgesehen ist – Arbeitnehmerorganisationen***, ***insbesondere*** die ***Gewerkschaften, Zugang zum Arbeitsplatz und***, ***mit Zustimmung des Arbeitnehmers, zu seiner Wohnung*** haben.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und übermitteln der Kommission Statistiken über die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen eine kombinierte Erlaubnis erteilt wurde, und über diejenigen, deren Antrag abgelehnt oder als unzulässig betrachtet wurde, sowie über die Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren kombinierte Erlaubnis im vorangegangenen Kalenderjahr verlängert oder entzogen wurde. Diese statistischen Daten werden aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit, Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel, Geschlecht und Alter sowie gegebenenfalls Beruf, Größe des Unternehmens des Arbeitgebers und Wirtschaftszweig. Statistiken über zugelassene Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen werden auf die gleiche Weise übermittelt, mit Ausnahme von Informationen über ihre Beschäftigung und den Wirtschaftszweig.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Verfahren bestehen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einreichen können, und zwar	(1) Die Mitgliedstaaten stellen ***im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** sicher, dass ***rechtzeitige und*** wirksame Verfahren bestehen, in deren Rahmen Drittstaatsarbeitnehmer Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einreichen können, und zwar

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unmittelbar ***oder***	a) unmittelbar***;***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) über Dritte, die gemäß den ***in*** ihrem ***einzelstaatlichen*** Recht ***festgelegten Kriterien*** ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten ***or***	b) ***mit dem Einverständnis des Drittstaatsarbeitsnehmers*** über Dritte, die gemäß den ***Kriterien, die sich aus*** ihrem ***nationalen*** Recht***, den nationalen Gepflogenheiten und den nationalen Tarifverträgen ergeben,*** ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten ***und***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Dritten entweder im Namen des Drittstaatsarbeitnehmers oder zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren ***anstrengen können, mit denen die*** Einhaltung dieser Richtlinie ***durchgesetzt werden soll***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen ***im Einklang mit dem nationalen Recht sowie mit den nationalen Gepflogenheiten und Tarifverträgen*** sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Dritten entweder im Namen des Drittstaatsarbeitnehmers oder zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren ***zur Durchsetzung der*** Einhaltung dieser Richtlinie ***anstrengen können***.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Drittstaatsarbeitnehmer in Bezug auf Folgendes denselben Zugang haben wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten:	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Drittstaatsarbeitnehmer***, einschließlich derjenigen, deren Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsverhältnis beendet ist,*** in Bezug auf Folgendes denselben Zugang haben wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten:

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen zum Schutz vor Entlassung oder anderen Benachteiligungen ***durch den*** Arbeitgeber, ***die als Reaktion auf eine Beschwerde innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen oder***	a) Maßnahmen zum Schutz vor Entlassung ***und zum Schutz sowohl von Arbeitnehmern aus Drittstaaten als auch von Arbeitnehmervertretern, einschließlich derjenigen, die Gewerkschaftsmitglieder oder -vertreter sind,*** oder anderen Benachteiligungen ***und nachteiligen Folgen, die sich aus einer Beschwerde beim*** Arbeitgeber ***oder aus einem Verfahren ergeben***, ***das eingeleitet wurde, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte durchzusetzen und***

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung	b) ***eine wirksame, rechtzeitige und unparteiische Streitbeilegung, ein Anspruch auf Rechtsbehelfe sowie***

dieser Richtlinie**.**	Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung dieser Richtlinie***;***

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die Einhaltung dieser Richtlinie zu erleichtern, legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht die Vorschriften fest, nach denen sie Inhabern einer kombinierten Erlaubnis, deren Rechte aus dieser Richtlinie verletzt wurden, von Fall zu Fall eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis gewähren.
	Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen Unterauftragnehmer oder eine Personalvermittlungsagentur im Auftrag des Hauptauftragnehmers, der/die gegen diese Richtlinie verstoßen hat, und sind der Hauptauftragnehmer und etwaige zwischengeschaltete Unterauftragnehmer ihren Sorgfaltspflichten nach nationalem Recht nicht nachgekommen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Hauptauftragnehmer und etwaige zwischengeschaltete Unterauftragnehmer neben dem Arbeitgeber oder an dessen Stelle für die Zahlung etwaiger Nachzahlungen und Entschädigungen, die dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach nationalem Recht zustehen, verantwortlich sind und gemäß dieser Richtlinie mit Strafen belegt werden.
	Die Mitgliedstaaten können nach innerstaatlichem Recht strengere Haftungsvorschriften vorsehen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten wenden bei der Umsetzung dieser Richtlinie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 an.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0655 – C9-0163/2022 – 2022/0131(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 22.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 22.6.2022
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	20.10.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Agnes Jongerius 28.9.2022
Prüfung im Ausschuss	8.11.2022 30.11.2022
Datum der Annahme	24.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 7 0: 10
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, David Casa, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Özlem Demirel, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Rosa Estaràs Ferragut, Helmut Geuking, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Irena Joveva, Radan Kanev, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Sara Matthieu, Max Orville, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Romana Tomc, Marianne Vind
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Robert Biedroń, Krzysztof Hetman, Lívia Járóka, Peter Lundgren
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Deirdre Clune, Jens Geier, Robert Hajšel, Mircea-Gheorghe Hava

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

27	+
NI	Daniela Rondinelli
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Max Orville, Dragoș Pîslaru, Monica Semedo
S&D	João Albuquerque, Robert Biedroń, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Jens Geier, Robert Hajšel, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Marianne Vind
The Left	Konstantinos Arvanitis, Leila Chaibi, Özlem Demirel
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri

7	-
ECR	Peter Lundgren, Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska
ID	Dominique Bilde, Elena Lizzi, Guido Reil
NI	Lívia Járóka

10	0
PPE	David Casa, Deirdre Clune, Rosa Estaràs Ferragut, Helmut Geuking, Mircea-Gheorghe Hava, Krzysztof Hetman, Radan Kanev, Miriam Lexmann, Dennis Radtke, Romana Tomc

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung